

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Az: III/32.1 - Bu

Datum: 10.06.2021

Vorlage, DS-Nr. 2021/0852

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Rat	22.06.2021			

Betreff: Verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet Troisdorf-Mitte 2021

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte, für das Jahr 2021

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Troisdorf beschließt die als Anlage 1 beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Troisdorf, Ortsteil Troisdorf-Mitte, für das Jahr 2021

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 12.05.2021 eröffnete erstmals auch wieder die mögliche Durchführung von Jahrmärkten auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

Die Pressestelle der Stadt Troisdorf beantragte daher am 21.05.2021 (Antrag siehe Anlage 2 inkl. Darstellung der einzelnen Veranstaltungen) die Freigabe von insgesamt 3 verkaufsoffenen Sonntagen im Stadtteil Troisdorf-Mitte/Innenstadt, jeweils 13:00 Uhr – 18:00 Uhr, die im Zusammenhang mit den folgenden, u.a. als Jahrmarkt festgesetzten Innenstadtveranstaltungen, stehen:

1. 05.09.2021 anlässlich der Veranstaltung „Tag der Familie und der Troisdorfer Vereine“
2. 10.10.2021 anlässlich der Veranstaltung „Herbstmarkt“ (Arbeitstitel)
3. 28.11.2021 anlässlich des Weihnachtsmarktes „13. Winterwald“

Geltungsbereich: Fußgängerzone Innenstadt (siehe Anlage zu Anlage 1)

Kölner Straße 1-97, Wilhelm-Hamacher-Straße, Wilhelm-Hamacher-Platz, Am Bürgerhaus, Fischerplatz, Hippolytusstraße 1-58, Alte Poststraße, Schloßstraße 2a-7, An der Feuerwache 1 und 1a, Von-Loe-Straße 1, Hospitalstraße 3-9; Kölner Platz und Klevstraße 1-13

Nachrichtlich:

Die CoronaSchVO vom 26.05.2021 in der seit dem 09.06.2021 gültigen Fassung eröffnet aufgrund der aktuell bestehenden Infektionsgeschehens ab dem 01.09.2021 weitere Möglichkeiten u.a. zur Durchführung von Jahrmärkten und ähnlichen (Groß-) Veranstaltungen:

1. Begrenzung der Besucherzahl auf 1 Person je 7 qm für die Besucher zugänglicher Veranstaltungsfläche (ohne das hierfür gesonderte Genehmigungen einzuholen sind)
2. Verzicht auf das Erfordernis von sogenannten Negativnachweisen.

Das Erfordernis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes bleibt nach aktueller Rechtslage bezüglich der Regulierung der Besucherzahl erforderlich.

Die Veranstaltungsfläche beläuft sich auf insgesamt ca. 12.500 qm. Ausgehend von einer für die Besucher zugänglichen Fläche von ca. 8.000 qm, mit insgesamt ca. 1.500 lfd. Metern, können nach den aktuellen Regelungen der Coronaschutzverordnung ca. 1.150 Personen die jeweilige Veranstaltung zeitgleich besuchen.

Die Veranstaltungen werden abgesagt, wenn die zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung geltende CoronaSchVO

1. Die Durchführung grundsätzlich als unzulässig bestimmt
2. Die praktische Umsetzung der Veranstaltung aufgrund der dann ggf. bestehenden Regelungen nicht bzw. nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand durchführbar ist und somit auch der gewünschte Charakter der Veranstaltung maßgeblich zum Nachteil des gewünschten Nutzens beeinträchtigt wird

Die gesetzlichen Voraussetzungen für das Offenhalten von Verkaufsstellen

anlässlich der o.a. Veranstaltungen liegen jedoch grundsätzlich vor und begründen sich wie folgt:

Der Landtag NRW hat am 22.03.2018 das „Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I – beschlossen, das in Artikel 1 Änderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) beinhaltet. Am 30.03.2018 ist das geänderte Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in Kraft getreten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des LÖG NRW in der derzeit geltenden Fassung dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

In der neuen Fassung ist die bisherige Formulierung „aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ durch das Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ ersetzt worden. In § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW sind in nicht abschließender Weise beispielhafte Sachgründe benannt, die als öffentliches Interesse eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung von Verkaufsstellen rechtfertigen können.

Demnach ist ein öffentliches Interesse insbesondere gegeben, wenn die Öffnung

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Die Verkaufsstellenöffnung muss – um im Zusammenhang zu stehen – am selben Tag wie die Veranstaltung stattfinden.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW). Voraussetzung für das Eingreifen der Vermutungsregelung ist in zeitlicher Hinsicht, dass Veranstaltung und Ladenöffnung zeitlich überlappend stattfinden. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen (§ 6 Abs. 1 Satz 4 LÖG NRW).

In einem Beschluss vom 02.11.2018, Az. 4 B 1580/18, hat das Oberverwaltungsgericht NRW einige grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Sachgründen gemacht und insbesondere auch das Erfordernis der einschränkenden Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 1 LÖG NRW betont, da nur so ein Mindestniveau des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes gewahrt sei.

Es hat ausgeführt, dass das Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen werktäglicher Geschäftigkeit und sonn- und feiertäglicher Ruhe nicht schon dann eingehalten sei, wenn einer der gesetzlich bezeichneten Sachgründe in allgemeiner Weise gegeben ist, weil dies „regelmäßig“ der Fall ist. Vielmehr könnten nur gewichtige, im Einzelfall festzustellende und in einer Abwägung dem gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz gegenüberzustellende, öffentliche Interessen die ausnahmsweise Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag rechtfertigen.

Kein die Ladenöffnung an Sonn- oder Feiertagen rechtfertigendes Argument sind insofern reine wirtschaftliche Umsatzinteressen bzw. reine Erwerbsinteressen betroffener Geschäftsinhaber. Es reicht danach also nicht aus, übertragen auf die Stadt Troisdorf, dem Handel einen zusätzlichen Umsatz am Sonntag verschaffen zu wollen, um eine sonntägliche Ladenöffnung zu ermöglichen. Gleiches gilt grundsätzlich hinsichtlich des alltäglichen Erwerbsinteresses ("Shopping-Interesse") potenzieller Käufer.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat in verschiedenen Urteilen und Beschlüssen für den Sachgrund des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW (Verkaufsstellenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen) zudem Folgendes ausgeführt:

1. Die öffentliche Wirkung der Veranstaltung muss im Vordergrund stehen, d.h. die Ladenöffnung muss sich als „Annex“ darstellen. Hier kann die vorhandene Verkaufsfläche in Relation zur Veranstaltungsgröße wichtig sein.
2. Die Ladenöffnung kann nur im Zusammenhang („aus Anlass“) mit solchen Veranstaltungen erfolgen, die selbst einen „beträchtlichen Besucherstrom“ anziehen, wo der Besucherstrom also nicht erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird.
3. Letztlich muss sich die Gemeinde in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung verschaffen und kann verkaufsoffene Sonntage nur im Zusammenhang mit Veranstaltungen mit beträchtlichem Besucheraufkommen in dem davon betroffenen Bereich ausweisen.

Um diesen konkret formulierten Anforderungen gerecht zu werden und dem Rat der Stadt Troisdorf die erforderliche Abwägung zu ermöglichen, werden die Veranstaltungen

Innenstadt/Fußgängerzone

- 1) **Tag der Familie und der Troisdorfer Vereine** am 05.09.2021
- 2) **Herbstmarkt** (Arbeitstitel) am 09. und 10.10.2021
- 3) **13. Winterwald** vom 26.11. bis 28.11.2021

in einem Teilbereich der Ortschaft Troisdorf, Bereich Fußgängerzone, aus deren Anlass jeweils eine sonntägliche Verkaufsstellenöffnung erfolgen soll, wie folgt beschrieben und bewertet:

Für alle Veranstaltungen und somit auch der Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Troisdorf-Mitte/Innenstadt/Fußgängerzone gelten folgende prägenden Rahmenbedingungen:

1.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt in dem in Anlage 1 grafisch definierten und dem auch bereits oben dargestellten Geltungsbereich in der Fußgängerzone, Troisdorf-Mitte / Innenstadt.

Hierbei sind nicht alle Straßen abschließend mit Veranstaltungsaufbauten versehen (siehe hierzu auch den beispielhaft beigelegten Aufbauplan des Winterwaldes - Anlage 4). Jedoch handelt es sich bei den meist kleineren Nebenstraßen – die auch keinen Haupteinkaufsbereich darstellen – auch um einen Hauptzulaufbereich zur eigentlichen Veranstaltung. In unmittelbarer Nähe befinden sich öffentliche Parkplätze, Parkhäuser und Tiefgaragen sowie Zuwegungen vom ÖPNV, die für die Veranstaltungen genutzt werden (siehe hierzu auch die auf **Seite 7** beigelegte grafische Darstellung). Eine räumliche Nähe und auch ein Zusammenhang zur Veranstaltung ist gegeben.

Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen, dass die o.a. Parkflächen – unabhängig von einem verkaufsoffenen Sonntag – zu den Veranstaltungszeiten einem erheblichen Parkdruck unterliegen.

2.

Die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung erfolgt daher insgesamt nur auf der auch für die Veranstaltungen genutzten Fläche (siehe hierzu die als Anlage jeweils beigelegten Aufbaupläne aus 2019) und des unmittelbaren, in räumlicher Nähe stehenden, oben beschriebenen Einzugsbereichs.

Vermutungsregel nach § 6 Abs. 1 Satz 3

Die Vermutungsregel besagt, dass das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des § 6 Abs. 1 Satzes 2 Nummer 1 LÖG vermutet wird, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Hierzu führt beispielhaft das OVG NRW mit Urteil vom 17.07.2019 - 4 D 36/19.NE („Blaulichtmeile“ Mönchengladbach) aus:

Soweit die Ladenöffnung wegen der weiterreichenden Ausstrahlungswirkung einer besonders attraktiven oder umfangreichen Veranstaltung nicht nur auf ihr Umfeld begrenzt werden oder zeitlich von der Veranstaltung abweichen soll, greift die Vermutungsregelung nicht mehr.

Die Verkaufsstellenöffnung muss sich im Einzelfall dennoch schlüssig und vertretbar in Verbindung zum Veranstaltungsgeschehen bringen lassen. Dies kann anhand einer vergleichenden Besucherprognose geschehen. Hierauf ist der Verordnungsgeber aber nicht festgelegt. Der Gesetzgeber hat es mit seinem Hinweis auf die in diesem Zusammenhang in der Gesetzesbegründung angesprochene

Rechtsprechung des erkennenden Senats ebenfalls für ausreichend gehalten, bereits ohne schematische Bezifferung erwarteter Besucherzahlen die öffentliche Wirkung von außergewöhnlichen Großveranstaltungen zumindest in einem Bereich vertretbar als prägend anzusehen, in dem die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre (wie insbesondere bei Messen, Stadtfesten, Weihnachtsmärkten) deutlich spürbar wird.

Dieser Bereich lässt sich nachvollziehbar etwa auch danach bestimmen, wo veranstaltungsbedingt erfahrungsgemäß Hotelbetten durch auswärtige Besucher ausgebucht sind oder öffentliche Parkplätze und Parkhäuser schon ohne Geschäftsöffnungen nahezu vollständig ausgelastet wären. Dies gilt insbesondere, wenn zusätzlich Besuchergruppen in nennenswertem Umfang in Bussen oder Sonderzügen anreisen oder Shuttlebusse eingerichtet sind, wie dies etwa bei besucherstarken Publikumsmessen oder besonders attraktiven Stadtfesten sowie Weihnachtsmärkten der Fall ist.

Unter Bezugnahme auf das o.a. Urteil des OVG NRW vom 17.07.2019 wird für die hier genannten Randbereiche, die öffentliche Wirkung der Veranstaltungen vertretbar als prägend angesehen, da die jeweilige Veranstaltungsatmosphäre auch in den Randbereichen noch deutlich spürbar ist.

Bei den Nebenstraßen ist räumliche Nähe im Sinne der Rechtsprechung in der Troisdorfer Innenstadt gegeben. Die Nebenstraßen dienen der unmittelbaren fußläufigen Zuwegung der Besucher zum Veranstaltungsbereich. Nicht anders ist dies im für die Ladenöffnung beantragten Bereich der Fußgängerzone der Stadt Troisdorf möglich. Etwa auch, weil diese Zuwegungen den Veranstaltungsbereich mit den Haltestellen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs oder für die Veranstaltungen wesentlichen Parkplätzen bzw. -gebieten verbinden.

Bei den Randbereichen – die nicht abschließend mit Veranstaltungsaufbauten versehen sind, handelt es sich meist um kleinere Nebenstraßen.

Die Erfahrungen aus den letzten Jahren zeigen, dass eine Vielzahl von Geschäften in diesen Randbereichen erst gar nicht anlässlich des verkaufsoffenen Sonntages öffnen (z.B. aus den Erfahrungen der Vorjahre: Discounter Kaufland).

Erfahrungen aus den Vorjahren zeigen, dass die vorhandenen öffentlichen Parkflächen – unabhängig von einem verkaufsoffenen Sonntag – zu den gesamten Veranstaltungszeiten einem erheblichen Parkdruck unterliegen und somit auch bereits vor der Ladenöffnung am Sonntag teilweise voll belegt sind. Auch dies ist ein gewichtiges Indiz dafür, dass jeweils die Veranstaltungen prägend sind und nicht nur bloßes Beiwerk zur beantragten Ladenöffnung.

Die Planungen für 2021 sind zudem noch nicht abgeschlossen, daher kann es sein, dass auch die o.a. Randbereiche – wie bereits auch schon beim Familienfest - noch in die eigentliche Veranstaltungsfläche eingebunden werden.

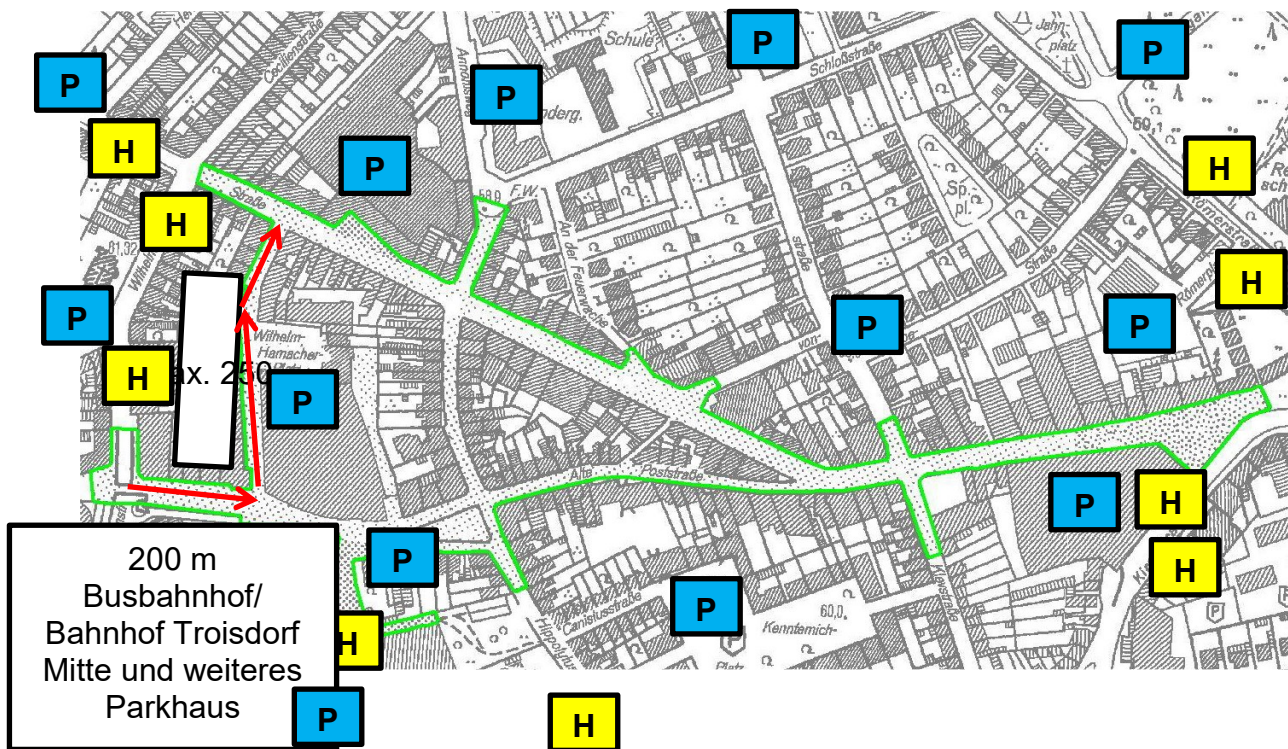
Ergänzend wird hierzu erläutert und dargestellt, dass aus den Erfahrungen der Vorjahre auch diese in unmittelbarer Nähe befindlichen Zuwegungen, beträchtliche Besucherströme ziehen, die die Innenstadt derart prägen, dass auch in diesem Bereich ein sichtbarer, besonderen Anlass für die Ladenöffnung im Sinne des § 6

Abs. 1 Satzes 2 Nummer 1 LÖG vermutet wird. Die im Bereich der Fußgängerzone liegende Strecke bis zum eigentlichen Veranstaltungsgelände beträgt maximal 250 m. Diese Strecke stellt auch die Hauptzuwegung aus dem Bereich Bahnhof- und Busbahnhof Troisdorf-Mitte und von zwei größeren Parkhäusern kommend dar.

Grafische Darstellung

(grün umrandeter Bereich = für die Ladenöffnung freigegebener Bereich;

P = Parkflächen – Parkplätze, Tiefgaragen und Parkhäuser; H = Haltestellen ÖPNV)



3.

Für alle Veranstaltungen (für den „Tag der Familie und der Troisdorfer Vereine“ analog Familienfest 2019) kann aus den Erfahrungen der Vorjahre festgestellt werden, dass nur ca. 50 % im Veranstaltungsbereich ansässigen Verkaufsstellen an der sonntäglichen Ladenöffnung teilnehmen. Dies reduziert die Anzahl der im gesamten Innenstadtbereich (also auch für außerhalb der genehmigten Sonntagsöffnung) ca. 195 bestehenden Einzelhandelsgeschäfte erheblich. Insbesondere die seit Jahren fehlende Teilnahme der im Veranstaltungsbereich liegenden Discounter Aldi, Rewe und Kaufland in der Innenstadt führt zu einer nicht unerheblichen Reduzierung der angeführten Verkaufsflächen.

Die Veranstaltungen im Einzelnen:

Die Planungen für 2021 sind verständlicherweise noch nicht abgeschlossen, daher orientiert sich die Beschreibung der Veranstaltungen hier auf das Programm von 2019, da in 2020 alle Veranstaltungen pandemiebedingt nicht stattfinden konnten. Dem Grunde nach wird hier auch bezüglich der Anlagen auf die Vorlage DS-Nr. 2019/876 vom 18.11.2019 bzgl. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2020 verwiesen (Ratsbeschluss vom 03.12.2019).

Tag der Familie und der Troisdorfer Vereine

am 05.09.2021 von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Diese Veranstaltung orientiert sich am „20. Familienfest“, welches dieses Jahr am 08.05. und 09.05.2021 stattgefunden hätte, aber aufgrund der bestehenden Coronapandemie abgesagt wurde. Zur Beschreibung der Veranstaltung wird u.a. auf die Darstellung der Pressestelle vom 21.05.2021 (Anlage 2) verwiesen.

Der Tag der Familie und der Troisdorfer Vereine soll besonders den Vereinen (aktueller Anmeldestand: über 30 teilnehmende Vereine) eine Plattform bieten, um sich allen Altersgruppen präsentieren zu können. Dabei bleibt es jedem Verein selbst überlassen, ob ein Infostand, der Verkauf von Speisen und/oder Getränken oder Mitmachaktionen, das Mittel der Wahl zur Mitgliedergewinnung und Füllen der Vereinskasse sind. Die Familien können sich in direkten Gesprächen einen Einblick in die Vereinswelt verschaffen und neue Hobbys entdecken. Wie beim vergleichbaren Familienfest werden insgesamt mindestens 80 Teilnehmer- und Verkaufsstände anvisiert.

Zuzüglich gibt ein Kinderflohmarkt den Eltern und auch Kindern die Möglichkeit zum Entdecken und Schnäppchen machen. Abgerundet wird das Angebot von Walking Acts und mobilen Bands, die der Unterhaltung der Besucher dienen. Diese Einbindung regionaler Vereine und Künstler stärkt gleichzeitig das Image Troisdorfs, da auf eine Förderung dieser eingegangen wird.

Wie beim langjährig, etablierten und traditionellen „Familienfest“ ist davon auszugehen, dass bei ähnlich gelagerter Zielgruppe der Veranstaltung, zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden angezogen werden.

Beim Familienfest wurden bereits Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland auf die Veranstaltung aufmerksam. Insgesamt wird auf Grund der Erfahrungen aus den vorherigen Jahren beim Familienfest, ein nicht unerheblicher Besucherstrom erwartet. Beim Familienfest lag dieser Besucherstrom bei bis zu ca. 2.500 stündlich anwesenden Besuchern. In 2019 kamen an den beiden Veranstaltungstagen des Familienfestes insgesamt ca. 25.000 Besucher.

Als Anlage 3 beigefügt ist daher auch der Aufbauplan des Familienfestes 2019 zur Verdeutlichung der auch hier geplanten Größe und des Zuschnitts der Veranstaltung, auch bezüglich der anvisierten Teilnehmeranzahl.

Herbstmarkt (Arbeitstitel) am 09. und 10.10.2021

jeweils von 11:00 Uhr – 19:00 Uhr

Ein „Herbstmarkt“ wurde im Bereich der Troisdorfer Fußgängerzone bereits bis 2015 mit bis zu 120 teilnehmenden Händlern und Ausstellern (Ständen), sowie einem bunten Rahmenprogramm, regelmäßig mit einem verkaufsoffenen Sonntag durchgeführt.

Hieran soll der neue Herbstmarkt anknüpfen.

Der „Herbstmarkt“ entspricht aufgrund der o.a. Teilnehmerzahl ungefähr dem

Umfang des nachfolgend beschriebenen „Winterwaldes“, sodass bezüglich des Aufbaus und der zu erwartenden Besucherzahlen hierauf verwiesen wird. Mit dem Herbstmarkt soll für die gesamte Familie etwas geboten sein.

Auf den Plätzen in der Fußgängerzone und auf der Kölner Straße wird es ein facettenreiches Angebot von verschiedensten Ausstellern geben. Von kulinarischen Angeboten wie Bier, Wein sowie Gin und dazu passenden Speisen bis hin zur floralen Dekoration und Handwerkszeug rund um den Garten, wird vieles geboten sein. Getreu dem Motto „Stadt Troisdorf – eine Familienangelegenheit“ werden Kinderaktionen (Bastelworkshops, Hüpfburg, etc.) für Vergnügen sorgen. Walking Acts und Straßenmusiker werden Groß und Klein mit in ihre Kunst einbinden und begeistern.

Gleichzeitig findet auf Burg Wissem das bereits seit vielen Jahren etablierte Erntedankfest statt, welches ebenso die Besucher in den Innenstadtbereich zieht und für eine Belebung sorgt.

Insbesondere in der aktuellen Coronasituation soll der Herbstmarkt auch zur Entzerrung der Besucherströme des Erntedankfestes dienen.

Anmerkung: Unabhängig von der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags ergab eine Besucherzählung zum Erntedankfest am Sonntag, den 13.10.2019 gegen 16:00 Uhr, ca. 2.200 anwesende Besucher.

13. Winterwald vom 26.11. bis 28.11.2021 jeweils von 12:00 Uhr – 20:00 Uhr

Der langjährig, etablierte, traditionelle Weihnachtsmarkt, seit 2008 „Winterwald“ findet 2021 bereits zum 13. Mal unter diesem Namen in Bereich der Fußgängerzone der Innenstadt der Stadt Troisdorf am ersten Adventswochenende statt. Der Weihnachtsmarkt in der Troisdorfer Innenstadt existiert bereits seit den 1980er-Jahren, seinerzeit als „Nikolausmarkt“ bekannt.

Der „Winterwald“ wird seit 2008 von der Stadt Troisdorf bereits das 13. Mal in Eigenregie durchgeführt. Die Veranstaltung dauert drei Tage (Freitag - Sonntag. Als die größte Veranstaltung im gesamten Stadtgebiet lockt sie in jedem Jahr zahlreiche Besucher aus dem gesamten Stadtgebiet und den nahegelegenen Städten und Gemeinden an. Auch Besucher aus weit entfernten Städten und aus dem Ausland wurden bereits auf die Veranstaltung aufmerksam. Insgesamt werden auf Grund der Erfahrungen aus den vorherigen Jahren bis zu ca. 3.600 stündlich anwesende Besucher erwartet.

Auf ein einheitliches Erscheinungsbild wird mit den mittlerweile bekannten und beliebten weißen Aluhütten gesetzt, die weihnachtlich dekoriert sind. Im gesamten Veranstaltungs-bereich werden wie in den Vorjahren neben 3 großen Weihnachtsbäumen über 350 kleine zimmergroße Weihnachtsbäume verteilt – teilweise als Bauminselfn ... als „Winterwald“ halt. Dekorativ geschmückt werden die großen Bäume durch städtische Kindertages-einrichtungen, die kleinen Bäume erhalten zusätzlichen Glanz durch eine Vielzahl von Christbaumkugeln. Auch die übrigen Bäume in der Fußgängerzone erleuchten durch eine Vielzahl von Lichternetzen. Eine lebensgroße Krippe, ein nostalgisches Karussell und Leuchtkegel runden das dekorative Angebot ab.

Auch in 2021 werden wieder über 120 teilnehmende Händler mit einem weitreichenden, interessanten und überwiegend weihnachtlichen und auch kunsthandwerklichen Angebot erwartet. Glühwein, Kakao, Waffeln und regionale Spezialitäten runden das Angebot ab. Hierbei wird auch wieder auf die Einbindung und Teilnahme regionaler Vereine verstärkt geachtet.

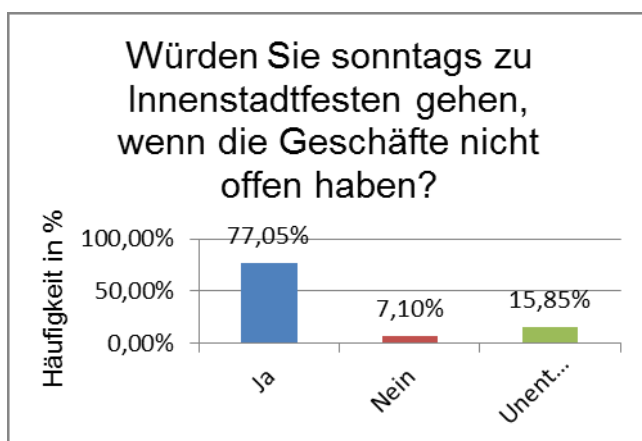
Der Markt prägt als Weihnachtsmarkt in der Adventszeit und die „durch diesen hervorgerufenen Sinneseindrücke die innerstädtische Atmosphäre und damit auch den Charakter des Sonntags in besonderer Weise.

Das kunterbunte, vielseitige und umfangreiche Bühnenprogramm geht an allen Veranstaltungstagen fast über die komplette Dauer des Winterwaldes, u.a. mit Troisdorfer Chören und weiteren weihnachtlichen Klängen. Auch der Nikolaus wird auf der Bühne wieder seinen Auftritt haben und ein offenes Ohr für die kleinen Besucher haben.

Impressionen aus dem Jahr 2018, die Pressemitteilung zum Winterwald 2018 nebst Programm, ein Pressebericht zum Winterwald 2018, sowie das Plakat 2018 – wobei auch hier klar erkennbar ist, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung im Vordergrund steht – sind als Anlage 4 beigefügt. Ebenso der in Anlage 4 beigefügte Aufbauplan des Winterwaldes 2018 verdeutlicht insbesondere die Größe und den Zuschnitt der Veranstaltung.

Zum Winterwald 2017 wurde das Institut für Handelsforschung Köln (IFH) mit einer repräsentativen Bürgerbefragung beauftragt. Unter den Besuchern des Winterwaldes wurden Motive für den sonntäglichen Besuch der Innenstadt erfragt, insbesondere, ob der primäre Anlass die Veranstaltung oder die Sonntagsöffnung war. Insgesamt gaben 70 Prozent der Befragten an, wegen der Veranstaltung und nicht wegen der Ladenöffnung in der Innenstadt zu sein. Über 70 Prozent haben geantwortet, dass sie die Veranstaltung auch besuchen würden, wenn es keine sonntägliche Ladenöffnung geben würde. Auch die direkt an den Geschäften angesprochenen Besucher gaben mit 60 Prozent an, überwiegend wegen der Veranstaltung dort zu sein.

Das bei den Innenstadtveranstaltungen der Stadt Troisdorf die Märkte generell die prägende Wirkung darstellen zeigt auch eine Umfrage „Lebendige Innenstadt“ anlässlich des Familienfestes 2018:



Unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen und nach Prüfung der Voraussetzungen liegt insoweit, neben dem jeweiligen maßgeblichen Sachgrund nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW, auch ein öffentliches Interesse an den Sonntagsöffnungen vor.

Einer restriktiven Genehmigung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen wird durch die vorgelegte Vorlage hinreichend nachgekommen.

So werden u.a. von den je Ortsteil möglichen jährlich acht verkaufsoffenen Sonntagen im Ortsteil Troisdorf-Mitte nur drei verkaufsoffene Sonntage anlässlich von Märkten und Veranstaltungen in Anspruch genommen.

Insbesondere erweisen sich sämtliche Ladenöffnungen, wie dargestellt, als bloßer Annex zu den anlassgebenden Veranstaltungen.

Die nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW erforderliche Anhörung der Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zur Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage ist mit Datum vom 10.06.2021 per E-Mail und postalisch erfolgt (siehe Anlage 6).

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen, Hans-Böckler-Platz 9, 50672 Köln
Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V., Am Hof 26 a, 53113 Bonn
Handwerkskammer Köln, Heumarkt 12, 50667 Köln
Erzbistum Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln
Evangelischer Kirchenkreis An Sieg und Rhein, Zeughausstr. 7-9, 53721 Siegburg
IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn

Der Anhörung waren der Entwurf der hier vorliegenden Vorlage (Beschlussvorschlag und Sachdarstellung, nebst allen auch hier beigefügten Anlagen) beigefügt.

Die Rückmeldungen werden dem Rat der Stadt Troisdorf zur abschließenden Entscheidung und Willensbildung vorgelegt.

Die Verordnung ist als Anlage 1 beigefügt.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzielle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Troisdorf.

Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 10 Absatz 1 des LÖG-NRW.

In Vertretung

Horst Wende
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlagen

Anlagen:

Anlage 1 - Entwurf 1. OB VO Sonntage 2021 inkl. Übersichtsplan Geltungsbereich

Anlage 2 - Antrag Pressestelle VOS 2021 vom 21.05.2021

Anlage 3 - Familienfest 2019

Anlage 4 - Winterwald 2018

Anlage 5 - Vorlage Anschreiben Anhörung VOS Troisdorf 2021.
